

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

136 (20.5.1890)

Beilage zu Nr. 136 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 20. Mai 1890.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 18. Mai. 16. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom 17. Mai.
Unserem vorläufigen Bericht von gestern haben wir nachzutragen:

Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand v. Bodman erstattet namens der Petitionskommission Bericht über die Bitte des Oberbadischen Weinbauvereins betr. die Besteuerung des als Hausstrunk verwendeten Branntweins und führt aus, daß die Bittsteller mit der vorliegenden Petition die Aufmerksamkeit der Stände auf die durch die Einführung des Reichs-Branntweinsteuer-Gesetzes herbeigeführte üble Lage unserer Kleinbrenner lenken. In der Petition werde hervorgehoben, daß werthvolle Rückstände infolge der neuen Besteuerung vielfach nicht mehr verwertbar würden, womit ein empfindlicher volkswirtschaftlicher Nachtheil verknüpft sei, der von den Kleinbrennern um so drückender und lästiger empfunden werde, als die Branntweinsteuer infolge des Reichsgesetzes gegen früher am den 12fachen Betrag gestiegen sei und überdies das frühere badische Gesetz durch Einräumung von drei Freitagen die völlige Steuerfreiheit einer gewissen Menge Branntwein gewährt habe.

Zunächst müsse nun konstatiert werden, daß die Mißstimmung, welche die Einführung des Reichs-Branntweinsteuer-Gesetzes in den Kreisen der Kleinbrenner hervorgerufen habe, eine allgemeine, also nicht durch die Thätigkeit einzelner Ausführungsorgane hervorgerufene, und eine dauernde, d. h. nicht bloß durch die Neuheit der betr. gesetzlichen Bestimmungen bedingte sei. Es sei daher der Schluß gerechtfertigt, daß das Gesetz selbst für die Kleinbrenner gewisse Härten und Unbilligkeiten enthalte, obwohl bei der Erlassung des Gesetzes den Interessen der landwirtschaftlichen Brennereien und namentlich derjenigen der süddeutschen Kleinbrennereien anerkanntermaßen Rechnung getragen worden sei. Die Kommission habe deshalb eine Prüfung des ganzen Gesetzes daraufhin für geboten erachtet, ob und welche einzelne Bestimmungen desselben etwa unseren Kleinbrennern nachtheilig seien.

Als der Grundfehler des Gesetzes müsse nun die Vorkehrung betrachtet werden, daß die Branntweinsteuer auch von denjenigen kleinen Brennern gezahlt werden müsse, welche gar nicht für den Verkauf, sondern nur für den eigenen Konsum produzierten, und daß, abgesehen von den hier nicht weiter in Betracht zu ziehenden Stundungsvorschriften des Gesetzes, die Steuer bezahlt werden müsse ohne Rücksicht darauf, wann dem Produzenten die Verwertung seines Produkts möglich sein werde.

Weiter sei zu beachten, daß die Veranlagung der Materialsteuer erhebliche Zweifel bezüglich ihrer Richtigkeit zulasse, weil verschiedene Stoffe, die eine verschiedene Ausbeute gewähren, unter einem Steuersatz zusammengefaßt seien.

Sodann gebe die Bemessung der Ausbeutesätze Anlaß zu begründeten Klagen, da die vom Bundesrath festgestellten Normalausbeutesätze eher über, als unter dem Durchschnitt lägen. Die erzieherische Wirkung der Steuerabschwächung durch Aufstellung fester Sätze sei zwar nicht zu beargüßeln; wenn aber diese Sätze zu hoch bemessen seien, so würden dadurch gerade die von der Natur weniger begünstigten Landestheile benachtheiligt und das Verarbeiten geringwerthiger Stoffe unmöglich gemacht. Eine anderweitige Festsetzung der Ausbeutesätze siehe aber der Landescentralbehörde zu, wie dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen sei, und diese Ansicht werde auch von der Großh. Regierung getheilt, die, um eine Grundlage für anderweitige Festsetzung der Ausbeutesätze zu erhalten, mehrfach bereits Probebrände angeordnet habe.

Endlich sei noch die Höhe der Strafen wegen geringfügiger Verletzungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes, bei denen eine Defraudationsabsicht auf Seiten des Kontrahenten mangle, als beschwerend zu erwähnen.

Anerkannt müsse werden, daß die Großh. Regierung seit Einführung des Gesetzes es sich habe angelegen sein lassen, im Vollzug desselben nach Thunlichkeit Erleichterungen eintreten zu lassen; insbesondere seien in dieser Beziehung die Vollzugsbestimmungen vom Februar 1889 zu erwähnen. Gleichwohl habe die Kommission für geboten erachtet, daß das Gesetz selbst in den erwähnten Beziehungen im Interesse unserer Kleinbrenner einer Revision unterzogen werden sollte. Durch eine Aenderung des Gesetzes in den bezeichneten Punkten würde der größte Theil der jetzt vorhandenen Mißstimmung und Verbitterung über das Gesetz beseitigt werden. Bezüglich des hauptsächlichsten Beschwerdepunkts, auf dessen Beseitigung das Petition der Bittsteller hinziele, nämlich die Pflicht der Besteuerung des Hausstrunks, habe das Hohe andere Haus der Großh. Regierung bestimmte Vorschläge zur Erwägung unterbreitet, denen sich auch die Kommission dieses Hohen Hauses mit geringfügigen Abänderungen im Wortlaut angeschlossen habe. Doch solle damit keineswegs dem Vorgehen der Großh. Regierung eine bestimmte Richtung angewiesen werden; die Meinung der Kommission gehe vielmehr dahin, daß die Großh. Regierung für Abstellung der zu Tage getretenen und für begründet erachteten Beschwerden nach Thunlichkeit Sorge tragen möge, und in diesem Sinne beantrage die Kommission die empfehlende Ueberweisung der Petition.

Frlr. v. Göler kann sich zwar im Ganzen den Ausführungen des Herrn Berichterstatters anschließen, nicht aber dem vorliegenden Kommissionsantrag zustimmen. Anguerkennen sei mit dem Herrn Berichterstatter, daß das Gesetz namentlich den Interessen der süddeutschen Kleinbrenner Rechnung tragen wollte, wofür dem Herrn Finanzminister, der dies s. Zt. in Berlin erreicht habe, Dank gebühre; infolge eines bei der Bemessung der Ausbeutesätze unterlaufenen Fehlers werde aber diese Tendenz des Gesetzes nicht erreicht und deshalb müsse eine Abänderung der Ausbeutesätze als durchaus wünschenswerth bezeichnet werden. Redner ist überzeugt, daß die Großh. Regierung, wie sie bisher mit Erfolg bestrebt war, die Interessen unserer Kleinbrenner zu vertreten, auch für die Abstellung der hervorgetretenen Mißstände nach Thunlichkeit Sorge tragen werde, und glaubt, daß wenn bezüglich der Ausbeutesätze eine Aenderung erreicht werde, die Verminderung über das Branntweinsteuergesetz, die allenthalben und namentlich auch anlässlich der letzten Reichstagswahlen bemerkbar geworden sei, verschwinden werde.

Die von der Kommission befürwortete, von den Petenten in erster Reihe erstrebte Freigabe eines gewissen Quantums von Alkohol vermöge er dagegen nicht zu unterstützen; eine solche Maßregel würde ihm vielmehr geradezu bedenklich erscheinen in dem Momente, wo die Steuer durch eine entsprechende Regelung der Ausbeutesätze ohnehin thatsächlich ermäßigt werde. Die Wirkung des bestehenden Gesetzes in ethischer Beziehung dürfe eine vortreffliche genannt werden, da dasselbe in der That die gehoffte Verminderung des Branntweingenußes zur Folge gehabt habe. Würde nun gleichzeitig mit einer Neuregelung der Ausbeutesätze die Freigabe eines gewissen Quantums Alkohol von der Steuer statuiert werden, so würde, wie Redner glaubt, diese Steuerermäßigung eine Steigerung des Branntweinkonsums herbeiführen. Redner erinnert an den durch übermäßigen Branntweingenuß in den 70er Jahren eingetretenen körperlichen, geistigen und sittlichen Rückgang der Bevölkerung in manchen Landesgegenden. Auch Redner sei keineswegs so sehr Temperenzler, daß er den Branntweingenuß unbedingt ausschließen wolle; immerhin dürfe aber gegenüber den Ausführungen des Kommissionsberichts darauf hingewiesen werden, daß auch bei uns in einer Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben der Branntweingenuß durchaus vermieden werde.

Redner könnte sich daher dem Antrag der Kommission nur dann anschließen, wenn dieselbe von der Empfehlung des Petitions auf Freigabe eines bestimmten Quantums Alkohol Abstand genommen hätte; da aber auch bezüglich dieses Punkts nach dem Wortlaut des Kommissionsantrags die empfehlende Ueberweisung an die Großh. Regierung beantragt werde, sehe er sich zu seinem Bedauern nicht in der Lage, dem Kommissionsantrage zuzustimmen, müsse vielmehr, um die als wünschenswerth zu erachtende einstimmige Annahme des Kommissionsantrags zu ermöglichen, eine andere Fassung desselben empfehlen.

Finanzminister Dr. Ellstätter weist darauf hin, daß die vorliegende Petition einen Gegenstand betreffe, der nicht eigentlich zur Kompetenz der Landesgesetzgebung gehöre. Eine Besprechung derselben in diesem Hohen Hause sei gleichwohl deshalb nicht ausgeschlossen, weil das Reichsbranntweinsteuergesetz den Landesregierungen hinsichtlich des Vollzugs gewisse Kompetenzen einräumt.

Dem materiellen Inhalt der Petition sei eine gewisse Berechtigung wohl nicht abzuzutreiben; dies gehe nicht nur aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters hervor, dessen Ausführungen als denjenigen eines gewiegten Kenners unserer landwirtschaftlichen Verhältnisse ein erhebliches Gewicht beigemessen werden müsse, sondern auch aus den Verhandlungen in dem andern Hohen Hause. Es gehe daraus insbesondere hervor, daß die Einführung des Branntweinsteuergesetzes bei unseren eigenartigen landwirtschaftlichen Verhältnissen in mancher Beziehung doch recht mißliche Folgen gehabt habe und daß eine Abhilfe, soweit möglich, am Platze sei. Bezüglich der Art und Weise der Abhilfe werde die Großh. Regierung nun zunächst zu erwägen haben, ob sie von sich aus eine solche zu gewähren vermöge, oder ob sie nicht im wesentlichen darauf angewiesen sei, bei den Reichsinstanzen auf eine anderweitige gesetzliche Regelung hinzuwirken.

Gewisse Folgen des reichsgesetzlichen Einschreitens auf diesem Gebiet würden sich freilich überhaupt nicht beseitigen lassen, nämlich die Steuer selbst und die Höhe derselben. Die auf den Verbrauch des Branntweins gelegte Steuer, die höher sei als nach der früheren badischen Gesetzgebung, werde in manchen Kreisen immer empfunden werden. Es könne daher nur in Frage kommen, inwieweit unserer landwirtschaftlichen Kleinbrennern noch weitere Erleichterungen als bisher gewährt werden könnten, und in dieser Richtung werde die Regierung das bei den Beratungen der beiden Hohen Häuser zu Tage geförderte Material zu verwerthen haben. Insbesondere bei etwaigen Verhandlungen im Bundesrath und Reichstag werde, wie er glaube, dieses Material der Regierung zu Statten kommen.

In einer Beziehung könne er aber, wie der Herr Vorredner, dem Herrn Berichterstatter nicht beistimmen, nämlich bezüglich der Frage der Steuerbefreiung des als Hausstrunk verwendeten Branntweins. Eine solche Steuerbefreiung sei nämlich auch bisher niemals bei uns einge-

führt gewesen, da die im Jahre 1882 bei uns eingeführte Freibrennperiode von drei Tagen etwas wesentlich anderes bezweckte, indem die Verwendung des so gewonnenen Branntweins nicht auf die Verwendung als Hausstrunk beschränkt gewesen sei. Thatsächlich möge allerdings in vielen Fällen der Erfolg jener Erleichterung der gewesen sein, daß der kleine Brenner den an den drei Freitagen gewonnenen Branntwein in seinem Haushalt verwendete.

Die Befreiung des als Hausstrunk verwendeten Branntweins von der Steuer lasse sich aber auch aus mehrfachen Gründen anfechten; einmal stimme diese Steuerbefreiung nicht damit zusammen, daß man aus finanziellen und ethischen Gründen die Einführung einer Konsumsteuer auf Branntwein für nothwendig befunden habe, sodann lasse sich nicht absehen, weshalb nur den kleinen Brennern diese Erleichterung gewährt werden solle, nicht auch den großen, und überhaupt der arbeitenden und nicht arbeitenden Klasse von Konsumenten.

Von diesem Moment werde daher die Großh. Regierung wohl absehen müssen und nur betonen können, daß bei der dormaligen gesetzlichen Regelung die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe dadurch bei uns nothleiden, daß gewisse Abfallstoffe nicht mehr ausgebeutet werden können, und daß es deshalb nothwendig sei, den landwirtschaftlichen Betrieben weitere Erleichterungen zu gewähren.

Diesem Standpunkt werde, wie er glaube, die Großh. Regierung mit Nachdruck vertreten können, und er hoffe, daß die Bestrebungen der Großh. Regierung auch bei den übrigen Bundesregierungen, bei denen ähnliche Verhältnisse obwalten, Unterstützung finden werden.

Geheimerath Dr. v. Holtz berührt einen Punkt, auf welchen in der heutigen Diskussion noch nicht eingegangen worden sei, nämlich den in der Petition vorgeschlagenen Weg zur Abhilfe durch landesgesetzliche Gewährung von Brennprämien. Daß dieser Weg heute völlig außer Betracht geblieben sei, könne ihn nur befriedigen, da derselbe, wie der Herr Finanzminister bei den Verhandlungen des andern Hohen Hauses ausgeführt habe, durchaus unangahbar sei. Nach seiner festen verfassungsrechtlichen Ueberzeugung siehe nämlich diesem Wege in der Reichsverfassung eine unübersteigbare Schranke entgegen, da der Grundsatz, daß Reichsrecht Landesrecht breche, von einzelnen Gliedern des Reichs auch nicht indirekt verletzt werden dürfe. Die Wahrung dieses Grundsatzes sei für das Gedeihen des ganzen Reichs von der größten Bedeutung; eine Verletzung desselben würde nicht nur bei Steuererlassen unabsehbare finanzielle Konsequenzen, sondern auch unabsehbare politische Konsequenzen nach sich ziehen, wie die Geschichte großer Staaten eindringlich lehre. Redner würde es lebhaft beklagen, wenn bei uns in weiteren Schichten eine derartige Tendenz sich zeigen würde, kann aber mit Befriedigung konstatieren, daß anlässlich der letzten Reichstagswahlen, soweit ihm bekannt geworden, jener verfassungsrechtliche Grundsatz überall anerkannt und gewürdigt worden sei, — ein Zeugniß für die Entwicklung des nationalen Gedankens, das jeden Patriot zu erfreuen könne.

Bei den Verhandlungen in diesem Hohen Hause über die Aufgabe des Reservatrechts der Branntweinbesteuerung habe Redner mit Nachdruck die ethische Wirkung einer höheren Besteuerung des Branntweins hervorgehoben, und er habe in dieser Beziehung seither seinen Standpunkt keineswegs geändert. Soweit daher unter den Klagen über das neue Gesetz auch der geringere Konsum an Branntwein aufgeführt wurde, habe er sich über diese Wirkung desselben nur gefreut. Gleichwohl müsse er die Richtigkeit der Ausführungen des Frlr. v. Göler bezweifeln, daß nämlich die Willfährigkeit der in der Petition vorgetragene Wünsche eine so erhebliche Steigerung des Konsums zur Folge haben werde. Ihm sei nämlich aus bäuerlichen Kreisen die Mittheilung gemacht worden, daß infolge der erhöhten Steuer nicht der Branntweingenuß überhaupt eine Beschränkung erfahren habe, weil der Branntwein für die landwirtschaftlichen Betriebe eben nicht entbehrt werden könne, sondern daß nur an die Stelle des selbstgebrannten und weniger gesundheitschädlichen Getränks der billige norddeutsche Kartoffelbranntwein getreten sei. Dieser Erwägung dürfe daher, wie er glaube, eine maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden. Für unsere landwirtschaftliche Bevölkerung sei eben der Branntweingenuß deshalb ein Bedürfniß, weil die sonstige Ernährung dieser Kreise dem nicht entspreche, was ihr Beruf eigentlich erfordern würde.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Finanzministers bemerkt Redner, daß es zwar die wesentliche Aufgabe der Großh. Regierung bilden werde, bei der Reichsregierung eine Abänderung des Gesetzes in einzelnen Punkten herbeizuführen, soweit dies möglich sei, ohne die großen Gesichtspunkte preiszugeben, von denen bei Erlassung des Gesetzes ausgegangen wurde. Immerhin glaube er aber, daß auch der Landesregierung ein weiteres Eingreifen möglich sei, nämlich bezüglich der Festsetzung der Ausbeutesätze; daß dies der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen sei, ergebe sich aus dem Wortlaut des Gesetzes und aus einer gewissenmaßen authentischen Erklärung des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes von Malgahn im Reichstag. Und gerade die sachgemäße Regelung der Ausbeutesätze werde, wie er glaube, bei unsern Kleinbrennern die größte Befriedigung hervorrufen.

Sodann könne dem Herrn Finanzminister zugegeben

werden, daß es steuerphilosophisch an sich richtig sei, daß eine allgemeine Konsumsteuer sich auch auf das von dem Produzenten selbst konsumirte zu erstrecken habe. Die Erfahrung und die Geschichte lehre aber, daß diese Wahrheit von den großen Schichten des Volkes nicht gewürdigt werden könne, und daß deshalb gerade solche Steuern von jeher die meist gehaßten gewesen seien; in derartigen Fragen müsse aber auch dem Volksgeist Rechnung getragen werden. Richtig sei ferner, wie der Herr Finanzminister ausgeführt habe, daß bis jetzt die Steuerbefreiung des als Hausstrunk verwendeten Branntweins bei uns noch nie eingeführt war. Dem sei aber entgegen zu halten, daß sowohl wegen der 3 freien Brenntage als in Folge des erheblich geringeren Steuerzuges früher diese Steuer gar nicht drückend empfunden worden sei.

Trotzdem hege Redner keinen Zweifel, daß, wenn im Interesse unserer Kleinrentner noch einige Erleichterungen gewährt werden, auch unsere Bevölkerung sich sehr bald in das neue Gesetz einleben werde, wodurch dasselbe namentlich auch die politische Bedeutung, die ihm zum Theil per nosas beigelegt worden sei, einbüßen würde, was er nicht vom Parteistandpunkt, sondern vom patriotischen Standpunkt aus nur lebhaft begrüßen könnte.

Herr v. Göler legt Werth darauf, zu konstatiren, daß auch er der Berechtigung der Klagen der Kleinrentner sich nicht verschließen, und möchte deshalb besonders zum Ausdruck bringen, daß er, soweit der Kommissionsbericht eine Aenderung der Ausbeutesätze und eine anderweite Gruppierung der Rohstoffe zur Materialsteuer empfehle, sich demselben vollständig anschließen und nur bezüglich der Freigebung des Hausstrunks eine abweichende Stellung einnehme. Redner stellt deshalb den Antrag, die Hohe Erste Kammer möge die Vorschläge der Großen Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß den Beschwerden über die Höhe der Ausbeutesätze und die Gruppierung der Rohstoffe zur Materialsteuer thunlichst Abhilfe geschaffen werde. Dieser Antrag entspreche, wie er glaube, durchaus den gerechten Wünschen der Vorkammer, ohne daß er soweit gehe, wie der Antrag der Kommission, welcher eben deswegen von vornherein Bedenken begegnen werde.

Der Berichterstatter kann den Antrag v. Göler nicht zur Annahme empfehlen, weil dieser Antrag nicht allgemein genug gefaßt sei, sondern aus den mannigfachen Beschwerden über das Gesetz zwei speziell herausgreife und der Großen Regierung empfehle, während der allgemeineren Antrag der Kommission der Großen Regierung in jeder Beziehung freie Hand lasse. Redner glaubt, daß Herr v. Göler die wirtschaftliche Bedeutung zu sehr hinter der ethischen habe zurückstellen lassen, obwohl auch er dies ethische Moment keineswegs unterschätze. Uebrigens stelle auch die Kommission die Frage der Steuerfreiheit des Hausstrunks keineswegs in den Vordergrund, sondern sie habe nur auch diese Frage einer eingehenden Erwägung werth erachtet, vornehmlich aus dem volkswirtschaftlichen Grunde, weil bei Gewährung der Steuerfreiheit Abfallstoffe zur Verwertung gelangen würden, die jetzt eine Verwertung nicht finden.

Mit den Ausführungen des Herrn Finanzministers könne sich daher auch die Kommission einverstanden erklären.

Redner empfiehlt den Kommissionsantrag zur Annahme. Hierauf wird der Antrag v. Göler, welcher von Herrn v. Radnitz und Kirchenrath Dr. Hausrath unterstützt wird, zur Abstimmung gebracht und mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt, worauf der Kommissionsantrag zur Annahme gelangt.

Sodann berichtet Kommerzienrath Diffené namens der Budgetkommission über das Budget des Großen Ministeriums der Finanzen für 1890/91 und beantragt, dasselbe in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des andern Hohen Hauses zu genehmigen. Der Berichterstatter geht nach einem kurzen Ueberblick über die in den einzelnen Ausgabenpositionen gegen früher enthaltenen Mehrforderungen auf die eine Hauptursache dieser Mehrforderungen, das neue Beamtengesetz, näher ein. Bezüglich des Retorischen dieses Gesetzes könne er auf die Ausführungen des Herrn Grafen von Helldorf in einer der letzten Sitzungen Bezug nehmen, mit dessen Ausführungen sich das Hohe Haus einverstanden erklärt habe. Im Hinblick auf die Anforderungen, die heute an die Beamten gestellt würden, sei es Pflicht des Staates, für die Vorsehung seiner Beamten einzutreten, soweit dies innerhalb der Natur der Sache nach gegebenen Grenzen möglich sei. Letzteres müsse um so mehr betont werden, als nach seinen Wahrnehmungen dieses Moment nicht genügend beachtet und vielfach übersehen werde, daß die guten Absichten der Regierung wie der Kammern in der finanziellen Lage des Staates ihre Schranken finden. Einzelne Mängel seien freilich auch bei diesem Gesetz nicht zu vermeiden gewesen und früher oder später werde die bessere Hand an dasselbe gelegt werden müssen. Erfreulich sei das Bestreben der Großen Regierung, jetzt schon im Rahmen des bestehenden Gesetzes hervortretenden billigen Wünschen Rechnung zu tragen, wie dies bezüglich der Steuerkommissäre der Fall gewesen sei. Bis zum 1. Januar d. J. seien nämlich diese Beamten — mit wenigen Ausnahmen — mit Geschäftsgebühren angestellt gewesen, während jetzt auch für diese Beamten die Gehaltsordnung einen festen Höchstgehalt bestimmte; es sei nur nicht zu leugnen, daß bei dieser Regelung manche der betreffenden Beamten eine Einkommenseinbuße erlitten hätten, und um dies zu vermeiden, seien seitens der Großen Regierung in dem Budgetentwurf Mittel zur Gewährung von Dienstzulagen angefordert worden. Die hierfür angeforderte Summe sei von dem Hohen andern Hause noch erhöht worden, so daß angenommen werden könne, daß nunmehr materiell für diese Beamten ausgiebig gesorgt sei, namentlich nachdem

die Große Regierung bei den Verhandlungen des andern Hohen Hauses noch erklärt habe, daß in die I. Gehaltsklasse auch nicht akademisch gebildete Steuerkommissäre einzurücken würden. Dadurch sei, was anerkannt werden müsse, die Gefahr beseitigt, daß die für eine geistliche Wirksamkeit dieser Beamten unentbehrliche Berufsfähigkeit durch die neue gesetzliche Regelung beeinträchtigt werde, und es sei damit zugleich nach außen ein Beweis dafür erbracht worden, daß die Große Regierung wie die Stände berechtigten Wünschen der Beamten gerne Rechnung tragen. Diese Erfahrung werde im Verein mit der wachsenden Erkenntnis der Wohlthaten des neuen Gesetzes dazu beitragen, daß manches Mißverständnis beseitigt werde und einer gerechten Beurtheilung dieses Gesetzes Platz mache.

Redner geht kurz auf die einzelnen Budgettitel ein und hebt insbesondere das geradezu glänzende Bild hervor, welches die stetig steigenden Einnahmen aus Steuern gewähren; hierin sei das Anzeichen eines erfreulichen Wachstums der Kapitalkraft des Landes zu begrüßen. Zu bedauern sei nur, daß es der Landwirtschaft nicht möglich gewesen sei, an diesem Aufschwung Theil zu nehmen. Immerhin seien Lichtseiten genug vorhanden, welche das Gesamtbild als ein erfreuliches bezeichnen lassen.

Damit wird, da Niemand weiter das Wort ergreift, die Generaldiskussion geschlossen und sofort in die Einzelberathung der einzelnen Budgettitel eingetreten.

Zu Titel IV (Domänenverwaltung) VI. Abgaben und Lasten § 34b. (Bauaufwand für Kirchen, Pfarreien und Schulen) bedauert Graf von Helldorf, daß hier von den andern Hohen Häusern 3 Positionen, nämlich für den Neubau des Pfarrhauses in Sippingen, für den Neubau der Kirche in Freiburg-Wiehre und für die Erweiterung der Kirche in Höchenschwand, aus etatrechtlichen Bedenken gestrichen worden seien. Redner schließt sich dem in dem Kommissionsbericht niedergelegten Wunsch, daß es wenigstens in dem einen oder andern dieser Fälle möglich sein werde, das für erforderlich erachtete fehlende Material noch nachzubringen, durchaus an. Insbesondere sei das Bedürfnis einer weiteren katholischen Kirche in Freiburg ein sehr dringendes, da die Bevölkerung dieser Stadt sich seit 20 Jahren verdoppelt, die Zahl der Kirchen aber in Folge der Zuweisung der Univeritätskirche an die Altkatholiken sich vermindert habe. Außerdem seien die beiden Pfarrkirchen in der Mitte der Altstadt belegen; die Pfarrkirche der in einem lebhaften Aufschwung befindlichen Vorstadt Wiehre sei aber ihrer Größe nach nur als Kapelle zu bezeichnen. Redner hält die Frage der Erbauung einer katholischen Kirche in der Wiehre für eine sehr brennende und würde es außerordentlich bedauern, wenn die Entscheidung nochmals um 2 Jahre hinausgeschoben würde, umso mehr, als, wie er glaube, das fehlende Material in der kürzesten Frist beschafft werden könnte.

Finanzminister Dr. Ellstätter erklärt, daß er schon bei den Verhandlungen des andern Hohen Hauses dem Bedauern der Großen Regierung über die von der Budgetkommission vorgeschlagenen und von dem Hause auch angenommenen Abstriche bei dieser Position Ausdruck gegeben habe. Er habe damals die Meinung ausgesprochen und theile diese Meinung heute noch, daß die etatrechtlichen Bedenken, von denen sich die Kommission des andern Hauses habe leiten lassen, nicht zutreffend seien. Redner bedauert lebhaft, daß es nicht möglich geworden sei, diese Abstriche zu verhindern. Bezüglich des Pfarrhausbaus in Sippingen sei nun inzwischen eine Nachtragsforderung eingebracht worden, die heute in dem andern Hohen Hause zur Verhandlung stehe und, wie er annehmen möchte, wohl auch genehmigt werde.

Bezüglich des Neubaus einer Kirche in Freiburg-Wiehre sei es dagegen nicht möglich gewesen, den fehlenden Plan und Kostenvoranschlag fertig zu stellen, da unter den drei Interessenten, Domänenrath, katholische Stiftungskommission und Stadtgemeinde, hierüber eine Einigung bis jetzt nicht habe erzielt werden können. Er bedauere, daß in Folge davon der fragliche Bau in die nächste Budgetperiode hinausgeschoben werden müsse, und hoffe, daß das demalsten noch fehlende Einverständnis unter den Interessenten bald hergestellt werden möchte, damit wenigstens bei Berathung des nächsten Budgets die Voraussetzungen für die ständische Bewilligung der erforderlichen Mittel gegeben seien.

Bei der Anforderung des Betrags für diesen Neubau in dem vorliegenden Budget sei die Große Regierung davon ausgegangen, daß die beiden Kammern es nach bisheriger Uebung dem Ermessen der Regierung überlassen würden, die Grenzen der Baupflicht des Herrars festzustellen und über die Art der Ausführung des Baues zu beschließen. Die Regierung würde sich im Falle der Bewilligung bemüht haben, bei ihrer Entscheidung die von der Sparamkeit gezogenen Grenzen nicht zu überschreiten.

Die gegen die Bewilligung dieses Betrags erhobenen Bedenken seien übrigens vom Standpunkte der Budgetkommission des Hohen andern Hauses auch wohl erklärlich, weil es sich hier um sehr erhebliche Summen handle, wie sie sonst unter dieser Position nicht angefordert zu werden pflegten. Davons erkläre sich der Wunsch des Hohen andern Hauses nach näheren Aufschlüssen.

Uebrigens werde, wie er glaube, der Verzug kein sehr erheblicher sein, weil auch im Fall der Bewilligung noch weitere Verhandlungen zwischen den Betheiligten erforderlich gewesen wären und überdies die Vorlage des nächsten Budgets ja schon im nächsten Jahre erfolgen werde.

Präsident D. Doll gibt seiner Freude über die beabsichtigte Eröffnung einer neuen katholischen Kirche in der Vorstadt Wiehre bei Freiburg Ausdruck, da nach seiner festen Ueberzeugung es mit zur Lösung der sozialen Frage gehöre, daß auch in den Vorstädten unserer aufblühenden

größeren Städte das Pfarrsystem zur Durchführung komme. Bezüglich der Bedürfnisfrage vermöge er sich dem Herrn Grafen v. Helldorf durchaus anzuschließen, da ja auch für die evangelische Bevölkerung der Wiehre sich das gleiche Bedürfnis ergeben habe und ein Neubau einer evangelischen Kirche z. B. im Werth sei.

Redner geht bei diesem Anlaß noch auf einige andere kirchliche Baulichkeiten näher ein.

Für den Neubau einer evangelischen Kirche in Badenweiler sei in dem Budget eine Anforderung enthalten, da dieser Bau unbedingt notwendig sei. Redner möchte nur dringend wünschen, daß die der alsbaldigen Inangriffnahme des Baues entgegenstehenden Schwierigkeiten, wozu namentlich die Frage der Erstellung einer Nothkirche gehöre, bald beseitigt werden.

Sodann kommt Redner auf den Thurm der evangelischen Kirche in Freiburg zu sprechen, der in Folge einer notwendig gewordenen Ausbesserung des Verputzes ein Aussehen habe, das auf's Aeußerste zu beäunsten sei.

Graf v. Helldorf bestätigt die Ausführungen des Herrn Vorredners bezüglich des Thurmes der evangelischen Kirche in Freiburg, der in Folge der Reparatur an zwei oder drei Seiten der Pyramide eine gelbe Farbe aufweise, während er sonst von brauner Farbe sei, wodurch die architektonische Schönheit dieser Kirche wesentlich beeinträchtigt werde. Redner möchte glauben, daß hier durch einen Anstrich sehr wohl zu helfen wäre.

Präsident D. Doll glaubt, daß diesem Mißstand alsbald nach Vornahme der Reparatur hätte abgeholfen werden sollen.

Der Berichterstatter dankt dem Herrn Grafen v. Helldorf dafür, daß er den Wunsch der Kommission wegen Wiederaufnahme der gestrichenen Positionen so nachdrücklich unterstützt habe, und verweist auf die Nachtragsforderung für den Pfarrhausbau in Sippingen, wodurch der Wunsch der Kommission wenigstens zum Theil befriedigt sei.

Herr v. Göler bedauert ebenfalls die von dem andern Hohen Hause bei dieser Position vorgenommenen Abstriche. Der Wortlaut des Statutes spreche freilich für dieses Vorgehen; es hätte aber in der Kompetenz der Hohen Zweiten Kammer gelegen, von dem Verlangen der Vorlage von Plänen abzugehen, wie dies früher in solchen Fällen Uebung gewesen sei.

Zu Tit. VII (Zollverwaltung) weist der Berichterstatter darauf hin, daß zu dem außerordentlichen Etat eine Nachtragsforderung für ein Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz eingebracht worden sei, nachdem das Hohe andere Haus die in das Budget eingestellte Summe für den gleichen Zweck wegen der Lage des für das Gebäude in Aussicht genommenen Platzes nicht genehmigt habe. Da auch diese Nachtragsforderung heute in dem andern Hohen Hause berathen werde, die Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Baues in der Zweiten Kammer seiner Zeit nicht beabredet worden sei, möchte er die Zustimmung der Großen Regierung voraussetzen — vorschlagen, daß nach Erledigung des Budgets des Großen Ministeriums auch die Nachträge zu demselben erledigt werden würden.

Finanzminister Dr. Ellstätter erklärt, daß es der Großen Regierung nur erwünscht sein könne, wenn auch über die Nachtragsforderungen zu dem Budget des Großen Ministeriums von dem Hohen Hause heute schon Beschluß gefaßt werde, da angenommen werden könne, daß im gegenwärtigen Augenblick die Verhandlungen hierüber in dem andern Hohen Hause bereits zu Ende geführt und die betreffenden Anforderungen auch genehmigt worden seien. Eine zuverlässige Mittheilung darüber sei ihm allerdings nicht geworden.

Der Berichterstatter schlägt alsdann vor, nach Erledigung des Budgets der Finanzministeriums eine kurze Unterbrechung der Sitzung eintreten zu lassen, damit die Budgetkommission die betreffenden Nachtragsforderungen einer Verathung unterziehen könne.

Hiergegen wird von keiner Seite Einspruch erhoben. (Schluß folgt.)

Berichtigung. Zu dem Referat über die 58. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer in Beilage Nr. 134, zweite Spalte, Zeile 9 von unten, soll stehen: „unverschuldeter Dienstunfähigkeit“.

Handel und Verkehr.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 24. April bis 7. Mai 1890 erfolgten Patentanmeldungen und Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Zivilingenieurs Karl Müller in Freiburg i. B. A. Anmelde- und n. Firma C. F. Wöhringer u. Söhne in Waldbach bei Mannheim: B. 10 094. Verfahren zur Darstellung von Dehydro-methylphenylpyrazin. Friedrich August Haselwander in Offen- burg: S. 9 032. Fernleitungssystem für Wechselströme. Eisen- werke Gaggenau, Act. Ges. in Gaggenau: E. 2 561. Hammer- schloßgewehre mit Vorrichtung zum Spannen und Entspannen der Schlagfeder. Josef Broda in Mannheim: B. 10 434. Ma- schine zum Pressen und Bündeln von Cigaretten, S. 9 Nr. 25. R. Moritz Reihle in Pforzheim: R. 7 717. Buchendenschäger, der zugleich als Reizeichen dient. R. W. Blas Söhne in Wein- heim: B. 4 623. Eine Vorrichtung zum schnellen Stillstellen einer Drehmaschine und ihrer Betriebslokomobile. Ernst Boigt in Rastatt: B. 1457. Auslösvorrichtung an Verkaufsapparaten. Dr. Adolf Feer in Wörzach: F. 4 488. Verfahren zur Erzeugung von farbigen photographischen Bildern. — B. E r t h e i l u n g e n. D. Geppert in Karlsruhe, Kaiserstraße 69: Nr. 52 267. Ventil- steuerung, vom 20. Dezember 1889 ab. S. 5 793. A. Tschira in Freiburg i. B.: Nr. 52 250. Elektrischer Flüssigkeitsstand-An- zeiger für Fässer, vom 10. Dezember 1889 ab. T. 2 648. S. F. Freudenberg in Weinheim: Nr. 52 301. Verfahren und Apparat zum Erweichen, Strecken, Entfleischen und Reinigen von Häuten und Fellen in nassem Zustande, vom 12. Jan. 1889 ab.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.